4. *begrüßt* die Initiative der Kommission, die Marge entsprechend dem von der Generalversammlung genehmigten Steuerungsverfahren aktiv zu steuern und in Anbetracht des erhöhten Niveaus der Marge den Kaufkraftausgleich für New York im Jahr 2014 nicht anzuheben;

5. *erinnert* daran, dass der Fünfjahresdurchschnitt der Marge der Nettobesoldung in der Nähe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten werden soll, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung Empfehlungen für ein Maßnahmenspektrum und Zeitpläne vorzulegen, die die Marge auf den anzustrebenden Mittelwert zurückführen würden;

C. Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades: Überprüfung der Methodik

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, sich im Rahmen der umfassenderen Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems weiter mit der Methodik zur Festlegung der Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades zu befassen;

2. *billigt* die Empfehlung der Kommission, die gegenwärtige Höhe der Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades beizubehalten;

D. Erziehungsbeihilfe: besondere Maßnahmen

billigt, mit Wirkung für das am 1. Januar 2013 laufende Schuljahr, die Empfehlung der Kommission in Ziffer 113 ihres Berichts;

E. Fragen des Kaufkraftausgleichs

ersucht die Kommission, Vorschläge zur Synchronisierung der Kaufkraftausgleichszyklen an den Amtssitzdienstorten zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 68/254

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/670, Ziff. 6).

68/254. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009, 65/251 vom 24. Dezember 2010, 66/237 vom 24. Dezember 2011 und 67/241 vom 24. Dezember 2012 sowie ihre Beschlüsse 63/531 vom 11. Dezember 2008 und 65/513 vom 11. Dezember 2010,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen[111] und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen[112], des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen[113] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[114] sowie des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 11. November 2013 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses[115],

[111] A/68/346.

[112] A/68/158.

[113] A/68/306.

[114] A/68/530.

[115] A/C.5/68/11.

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen[111] und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen[112];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[114] *an*;

I

System der internen Rechtspflege

3. *bekräftigt*, dass die Resolutionen der Generalversammlung für den Generalsekretär und die Organisation bindend sind;

4. *betont*, dass die Arbeit aller Bestandteile des Systems der internen Rechtspflege im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem von der Generalversammlung gebilligten Rechts- und Regulierungsrahmen stehen muss, und hebt hervor, dass die Beschlüsse der Versammlung zu Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten ausschließlich der Überprüfung durch die Versammlung selbst unterliegen;

5. *erklärt erneut*, dass die vom Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und vom Berufungsgericht getroffenen Entscheidungen den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung über Fragen im Zusammenhang mit dem Personalmanagement zu entsprechen haben;

6. *erkennt an*, dass das System der internen Rechtspflege noch in Entwicklung begriffen ist und dass seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass es im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Parameter bleibt;

7. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;

8. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

9. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

10. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, was seit der Einführung des Systems der internen Rechtspflege sowohl in Bezug auf die Aufarbeitung des Rückstands als auch in Bezug auf die Behandlung neuer Fälle geleistet wurde;

11. *verweist* auf Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen überarbeiteten Vorschlag für die Durchführung einer unabhängigen Zwischenbewertung des Systems der internen Rechtspflege vorzulegen, die von unabhängigen Sachverständigen, einschließlich Sachverständigen, die mit internen Mechanismen zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten vertraut sind, kosteneffizient vorzunehmen ist;

12. *beschließt*, dass bei der in Ziffer 11 erbetenen Bewertung das System der internen Rechtpflege unter allen Aspekten untersucht wird, unter besonderer Beachtung des formellen Systems und seiner Verbindung mit dem informellen System, einschließlich einer Analyse der Frage, ob die in Resolution 61/261 festgelegten Ziele des Systems effizient und kostenwirksam erreicht werden;

13. *unterstreicht*, wie wichtig eine gute Managementpraxis ist, wenn es darum geht, ein positives und transparentes Arbeitsumfeld zu fördern, um die tieferen Ursachen für Streitigkeiten am Arbeitsplatz anzugehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Bemühungen Bericht zu erstatten;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen das Leistungsmanagement immer noch als

wichtigste Querschnittsfrage hervorgehoben wird, und regt an, Ansätze, die dazu dienen, Fragen des Leistungsmanagements auf höchster Ebene systematisch anzugehen, weiter zu nutzen;

15. *erkennt an*, dass ein solides Leistungsmanagement erheblich zur Vermeidung von Konflikten am Arbeitsplatz beitragen kann, und ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt um die weitere Ausarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen, fairen und voll funktionsfähigen Leistungsbeurteilungssystems zu bemühen;

II

Informelles System

16. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege eine effiziente und wirksame Option für Bedienstete ist, bei Beschwerden um Abhilfe zu ersuchen, und für Führungskräfte, daran mitzuwirken;

17. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, unbeschadet des grundlegenden Rechts der Bediensteten auf Zugang zum formellen Rechtspflegesystem, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zusätzliche innovative Maßnahmen zur Förderung der informellen Streitbeilegung zu empfehlen;

18. *erkennt an*, wie wichtig das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Filter im System der internen Rechtspflege ist, und legt dem Büro nahe, auch künftig die Bediensteten über die Begründetheit ihrer Sache zu beraten, insbesondere wenn es summarische oder vorbeugende Rechtsberatung erteilt;

19. *begrüßt* die Kommunikationsarbeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die informelle Streitbeilegung zu fördern;

20. *begrüßt außerdem* die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlungen zur Auseinandersetzung mit systemischen und Querschnittsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen Bericht zu erstatten;

21. *verweist* auf Ziffer 20 der Resolution 66/237, begrüßt die vom Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen informell bereitgestellten Informationen über die finanziellen und administrativen Auswirkungen der im Wege der informellen Streitbeilegung erzielten Einigungen, und ersucht das Büro, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über solche Auswirkungen Bericht zu erstatten;

22. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, weiterhin sicherzustellen, dass die Führungskräfte Ersuchen des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen rasch beantworten;

23. *ersucht* darum, dass in künftigen Berichten des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Informationen über die Zahl und Art der Fälle, die Nichtbedienstete betreffen, sowie Daten über die Verteilung des Arbeitsvolumens zwischen Konfliktbeilegung, systemischen Fragen und Konfliktkompetenz klar dargelegt werden;

24. *wiederholt ihre Ersuchen* an den Generalsekretär in Ziffer 67 *a*) der Resolution 62/228, Ziffer 21 der Resolution 63/253, den Ziffern 16 bis 18 der Resolution 65/251, Ziffer 19 der Resolution 66/237 und Ziffer 27 der Resolution 67/241, der Generalversammlung über die überarbeitete Aufgabenbeschreibung für das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, bedauert, dass der Generalsekretär diesen Ersuchen nicht nachgekommen ist, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für das Büro möglichst bald bekanntgegeben werden;

III

Formelles System

25. *bekräftigt*, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 67/241 und Ziffer 28 der Resolution 63/253 über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut[116] übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben;

26. *bekräftigt außerdem*, dass die Gerichte, wenn sie auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Charta zurückgreifen, dabei im Rahmen von und in Übereinstimmung mit ihren Statuten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, Vorschriften, Regeln und Verwaltungserlassen vorgehen müssen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, die Daten über die Zahl der bei der Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle und beim Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereichten Fälle weiter zu erfassen, um sich abzeichnende Trends zu erkennen, und seine Bemerkungen zu diesen Statistiken in künftige Berichte aufzunehmen;

28. *erklärt erneut*, dass die Gerichte über voll ausgestattete Gerichtssäle und weitere verwaltungstechnische Voraussetzungen verfügen müssen, und begrüßt die Fortschritte, die der Generalsekretär dabei erzielt hat, dringend für die Bereitstellung funktionsfähiger Gerichtssäle mit angemessenen Einrichtungen zu sorgen;

29. *ersucht* den Rat für interne Rechtspflege, über die Auswirkungen des Ersuchens in Ziffer 33 der Resolution 67/241 Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Auffassungen aller maßgeblichen Beteiligten;

30. *ersucht* den Generalsekretär, eine Änderung des Statuts des Berufungsgerichts vorzuschlagen, die der Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege betreffend die Qualifikationen der Richter des Berufungsgerichts Rechnung trägt;

31. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 42 des Berichts des Beratenden Ausschusses, erkennt an, dass die Immunitäten der Richter der beiden Gerichte eindeutig festgelegt werden sollen, ersucht den Generalsekretär, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorzulegen, die keine Veränderung des Rangs oder der Beschäftigungsbedingungen der Richter nach sich ziehen würden, und bittet den Sechsten Ausschuss, sie zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

32. *erkennt an*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete fortlaufend positive Beiträge zum System der internen Rechtspflege leistet;

33. *beschließt*, dass die Finanzierung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete durch einen freiwilligen Gehaltsabzug von höchstens 0,05 Prozent des monatlichen Nettogrundgehalts eines Bediensteten ergänzt wird und dass dieser Finanzierungsmechanismus versuchsweise vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 umgesetzt wird, und ersucht den Generalsekretär, über seine Umsetzung Bericht zu erstatten;

34. *ersucht* den Generalsekretär, die Rate der Nichtbeteiligung und die Höhe der Erträge, die durch den in Ziffer 33 genannten ergänzenden Finanzierungsmechanismus generiert werden, monatlich zu erfassen, und ermächtigt ihn, für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 Verpflichtungen aus diesen Erträgen bis zu einem diese Erträge nicht überschreitenden Betrag einzugehen, um während der Versuchsphase des Mechanismus zusätzliche Ressourcen für das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete zu finanzieren;

[116] Resolution 63/253, Anlagen I und II.

35. *erklärt erneut*, dass alle Bediensteten während der Versuchsphase weiterhin Zugang zu den Diensten des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete haben werden;

36. *betont*, dass unter den Bediensteten stärker bekannt gemacht werden muss, wie wichtig ihre finanziellen Beiträge zum Rechtsberatungsbüro für Bedienstete sind;

37. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Informationen über Streitigkeiten unter Beteiligung von Nichtbediensteten sowohl im Kontext der verwaltungsinternen Kontrolle als auch der informellen Mediation in seine jeweiligen Berichte aufzunehmen, und ersucht ihn erneut, Informationen darüber vorzulegen, welche Maßnahmen zur Institutionalisierung guter Managementpraxis vorhanden sind, deren Ziel es ist, Streitigkeiten unter Beteiligung der verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten zu vermeiden oder zu mildern;

38. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass alle als rechtliche Vertreter handelnden Personen, ob Bedienstete, die andere Bedienstete vertreten, Bedienstete, die sich selbst vertreten, oder externe Rechtsberater, die Bedienstete vertreten, den gleichen im System der Vereinten Nationen geltenden berufsethischen Verhaltensnormen unterliegen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung den Verhaltenskodex für externe rechtliche Vertreter zu unterbreiten, der zum Schutz vor schikanösen Klagen auch angemessene Sanktionen für Verstöße gegen den Kodex enthält;

IV

Sonstige Fragen

39. *betont*, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Berufungsgerichts in seine Jahresberichte aufzunehmen;

40. *verweist* auf Ziffer 41 des Berichts des Beratenden Ausschusses, bedauert, dass der Generalsekretär es für notwendig erachtet hat, die Angelegenheit der Überzahlung von vier Richtern der Generalversammlung vorzulegen, und beschließt, dass der Generalsekretär untersuchen soll, wie dieser Verwaltungsirrtum fast zwei Jahre lang unentdeckt bleiben konnte, und Maßnahmen einleiten soll, die sicherstellen, dass sich eine solche Situation nicht wiederholt;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die an die vier Richter geleistete Überzahlung beizutreiben, und erkennt an, dass das Gehalt der Richter weiterhin der Besoldungsgruppe D-2 Stufe IV entsprechen soll;

42. *verweist* auf Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses und auf Ziffer 8 ihrer Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung Vorschläge in Bezug auf die Rechenschaftspflicht von Personen in allen Fällen, in denen Verstöße gegen die Regeln und Verfahren der Organisation zu finanziellen Verlusten geführt haben, vorzulegen;

43. *unterstreicht* die wachsende Notwendigkeit einer modernisierten und verbesserten Suchmaschine, die einen gestrafften Zugang zur Rechtsprechung und zu den Ergebnissen einschlägiger früherer Fälle erleichtert;

44. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt.

RESOLUTION 68/255

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/681, Ziff. 7).